

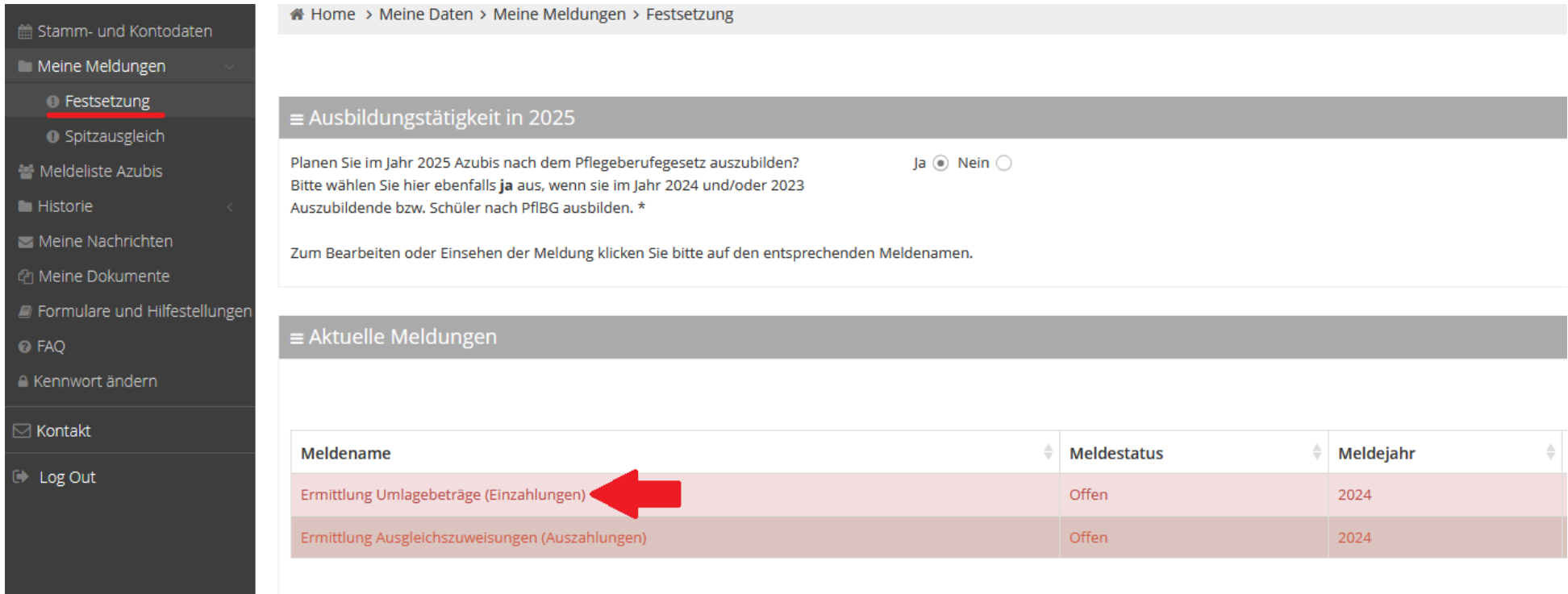
Hinweise zur Dateneingabe für stationäre Einrichtungen – Umlage

Gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV §11 Abs.2-4) sind alle Pflegeeinrichtungen verpflichtet, dem PABF-Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge bis zum 15.06.2024 für das Finanzierungsjahr 2025 zu übermitteln. Bei fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung wird der PABF die Einrichtung mit einer Frist von 2 Wochen zur Nachmeldung auffordern. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Werte gemäß §11 Abs. 5 PflAFinV geschätzt werden.

Navigation

1. Angaben zur Ermittlung der Umlagebeträge	3
2. Hilfestellungen	5
Beispiel zur Berechnung der VZÄ und Begriffserläuterungen:	5

Unter der Rubrik „Meine Meldungen“ finden Sie im Webportal, unabhängig von Ihrer gewählten Ausbildungstätigkeit, die Eingabemasken für die Übermittlung der Daten zur Berechnung der Umlagebeträge.



Home > Meine Daten > Meine Meldungen > Festsetzung

Ausbildungstätigkeit in 2025

Planen Sie im Jahr 2025 Azubis nach dem Pflegeberufegesetz auszubilden? Ja Nein
Bitte wählen Sie hier ebenfalls **ja** aus, wenn sie im Jahr 2024 und/oder 2023 Auszubildende bzw. Schüler nach PflBG ausbilden. *

Zum Bearbeiten oder Einsehen der Meldung klicken Sie bitte auf den entsprechenden Meldennamen.

Aktuelle Meldungen

Meldename	Meldestatus	Meldejahr
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	Offen	2024
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Offen	2024

Folgende Eingaben sind hier zu tätigen:

1. Angaben zur Ermittlung der Umlagebeträge

Hilfestellung zu der Eingabe finden Sie hier im Portal im Bereich Formulare und Hilfestellungen oder in den Hinweisen zur Dateneingabe unter [diesem Link](#)

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2023 *

Belegungstage nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung *

Auslastungsquote / Auslastungsgrad (in %) nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung / Pflegesatzvereinbarung *

Platzzahl lt. Versorgungsvertrag *

Bitte stellen Sie per Upload einen Nachweis der oben angegebenen Belegungstage zur Verfügung, z.B. Auszug aus der Kalkulation (Anlage A2) zur aktuell gültigen Vergütungs- / Pflegesatzvereinbarung (PSV).

- ➔ Im **Feld 1** geben Sie die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aller Pflegefachkräfte an, die am 15. Dezember des Vorjahres in der stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV). Mit dem folgenden Link finden Sie Beispiele und weitere Erläuterungen zur Berechnung der Vollzeitäquivalente: [Berechnungsbeispiel und Begriffserläuterung](#)

[Zur Navigation](#)

- Im **Feld 2** geben Sie bitte die Belegungstage gemäß der aktuellen Vergütungsvereinbarung/ Pflegesatzvereinbarung an. Entnehmen Sie die Werte Ihrer aktuellen Vergütungsvereinbarung oder der Anlage A2 Ihrer PSK-Kalkulationstabelle (zugelassene Plätze x Nutzungstage im Jahr x Auslastungsgrad" = Belegungstage). (gem. §11 Abs. 3 PfAFinV)
- Im **Feld 3** geben Sie bitte die Auslastungsquote/ den Auslastungsgrad (in %) gemäß der aktuellen Vergütungsvereinbarung/ Pflegesatzvereinbarung an. Entnehmen Sie die Werte Ihrer aktuellen Vergütungsvereinbarung oder der Anlage A2 Ihrer PSK-Kalkulationstabelle.

Zugel. Plätze „neu“:	100
Auslastungsgrad „neu“:	98,00%
Pflegetage „neu“:	35.770

- Im **Feld 4** tragen Sie bitte die festgelegte Platzzahl Ihrer Einrichtung gemäß des aktuellen Versorgungsvertrages ein.

[Zum Kapitelbeginn](#)
[Zur Navigation](#)

2. Hilfestellungen

Beispiel zur Berechnung der VZÄ und Begriffserläuterungen:

Vollzeitäquivalente sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle. Einer Vollzeitstelle wird für die Berechnung die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt.

Pflegefachkräfte im Sinne dieser Abfrage auf Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte in der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege (§ 1 Abs. 2 PflAFinV).

Beschäftigt sind alle Pflegefachkräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d) inklusive geringfügig Beschäftigte in der Einrichtung tätig sind. Dabei werden Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (z. B. Elternzeit, Mutterschutz, Freistellungen, Erkrankung ohne Lohnfortzahlung) am Stichtag nicht mitgerechnet. Ebenso nicht mitgerechnet werden Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI (sogenannte Spahn-Kräfte) und Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V (Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase). **Eingerechnet wird hingegen die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) und deren Stellvertretung.**

Eingesetzt sind alle Pflegefachkräfte, die nicht als Arbeitnehmer (m/w/d) in der Einrichtung tätig sind, sondern außerhalb eines Arbeitsvertrages tätig sind (Leiharbeitskräfte). Dabei werden Pflegefachkräfte anteilig ihres Beschäftigungsumfanges mitgezählt.

Beispiel: Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, eine Arbeitskraft hat einen Vertrag über 12,83 Wochenarbeitsstunden. Man rechnet 12,83 geteilt durch 38,5 gleich 0,33 (kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet). Diese Kraft fließt demnach mit 0,33 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

Beispiel: In der Einrichtung fallen im Monat Dezember 241 Stunden Leiharbeit an. Man rechnet 241 Stunden Leiharbeit geteilt durch 19 Monatsarbeitstage Dezember 2022 (31 Monatstage bereinigt um Wochenenden und gesetzliche Feiertage) geteilt durch 38,5 Wochenarbeitsstunden mal 5 Arbeitstage mal 1,294 Zuschlag Leiharbeit (fester Faktor aufgrund Nettoarbeitszeit) gleich 2,13. Die Leiharbeitskräfte fließen mit 2,13 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

[Zur Navigation](#)

Bezeichnung	Vollzeitäquivalente (VZÄ)
Pflegefachkräfte gem. § 1 Abs. 2 PflAFinV inkl. PDL	23,75
abzüglich Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten	-1,70
abzüglich Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI	-1,50
abzüglich Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V	-0,25
Zwischensumme	20,30
zuzüglich Pflegefachkräfte „Leiharbeit“	2,13
zu meldende Pflegefachkräfte	22,43

Sie können die Eingaben jederzeit speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet. Wenn Sie die Eingaben final abgeschlossen haben, wählen Sie bitte unten links **versenden**. Somit ist ihr Meldestatus versendet und Ihre Daten bei uns eingegangen.

↩ Versenden

✕ Abbrechen

✔ Speichern

Weitere Informationen zur Finanzierung der Pflegeausbildung finden Sie unter <https://ausbildungsfonds-niedersachsen.de/> im Informations- oder FAQ-Bereich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der **Telefonnummer 0511 546 840-50** von **Montag bis Donnerstag von 9 Uhr - 15 Uhr** und **Freitag von 9 Uhr – 13 Uhr** oder unter der E-Mail **datenportal@abfnds.de** zur Verfügung.

Ihr PABF
Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH